
Bürozeiten:

Montag - Donnerstag 8 - 15 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Berlin, Juli 2005

10 Gründe gegen den Abbau der Entfernungspauschale

1. Der Abzug von Fahrtkosten zur Arbeit ist verfassungsrechtlich geboten

“Danach gehören - hinreichend folgerichtig - vor allem Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den im Rahmen des objektiven Nettoprinzips abzugsfähigen beruflichen Aufwendungen, obwohl solche Aufwendungen wegen der privaten Wahl des Wohnorts zwangsläufig auch privat mitveranlasst sind.“ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Dezember 2002, Az. 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00, Hervorhebung d. NVL).

2. Die Entfernungspauschale ist keine Subvention

Selbst der Subventionsbericht der Bundesregierung führt die Entfernungspauschale nicht als Subvention auf. Subventionen sind direkte Finanzhilfen oder spezielle steuerliche Ausnahmetatbestände. Der Abzug beruflich veranlasster Fahrtkosten entspricht der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Nur soweit die Pauschale tatsächliche Aufwendungen übersteigt, u. U. bei Fahrgemeinschaften, liegt eine Subvention vor.

3. Die Fahrtkosten entstehen regelmäßig nicht aus privaten Gründen

Bei knapp 5 Millionen Erwerbslosen liegt es auf der Hand, dass weite Fahrtwege in der Regel nicht wegen eines Wegzugs von der Arbeitsstelle entstehen, sondern weil in Wohnortnähe kein Arbeitsplatz vorhanden ist. Viele Arbeitsverhältnisse sind befristet oder bestehen auch ohne vorherige Befristung nicht dauerhaft. Ein ständiges bzw. sofortiges Hinterherziehen zur Arbeitsstelle ist für viele Beschäftigte unzumutbar.

4. Ein Wegfall der Entfernungspauschale ist keine Steuervereinfachung

Ein Wegfall der Entfernungspauschale würde dazu führen, dass alle Steuerpflichtigen wieder ihre tatsächlichen Aufwendungen für beruflich veranlasste Fahrten geltend machen könnten. Die Nachweisführung würde Steuerpflichtige und Finanzverwaltung stark belasten. Gesetzliche Einschränkungen zum Abzug würden, über die Frage der Verfassungsmäßigkeit hinaus, schwierige Abgrenzungen zu anderen beruflichen Fahrten bspw. bei Einsatzwechseltätigkeit oder beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung zur Folge haben.

5. Der bisherige Werbungskostenabzug ist bereits unzureichend

Mit Einführung der Einführung der Ökosteuer wurde als Ausgleich die damalige Kilometerpauschale leicht angehoben und als Entfernungspauschale umgewandelt. Trotz weiterer Kostensteigerungen wurde die Pauschale ab 2004 um $\frac{1}{3}$ reduziert.

Allein vom vergangenen Jahr bis heute stiegen die Kraftstoffkosten weiter um 20 bis 25 Cent pro Liter. Ein Arbeitnehmer mit einem Fahrtweg von 30 Kilometern zur Arbeitsstätte erhält nur eine Entlastung von ca. 10 Prozent der tatsächlichen Kosten. Seinen Lohn muss er jedoch mit mindestens 15 Prozent versteuern.

6. Mobilität und Flexibilität müssen gefördert werden

Die Zumutbarkeitsgrenzen für Fahrwege zur Arbeit wurden permanent erhöht. Dennoch wird von Arbeitnehmern weitere Mobilität und Flexibilität gefordert. Hierzu müssen Leistungsanreize geschaffen werden anstatt mobile Arbeitnehmer durch hohe Kosten und unzureichende oder gänzlich fehlende Kompensation zu bestrafen. Der Fahrtkostenabzug ist volkswirtschaftlich sinnvoll!

7. Arbeitnehmer werden gegenüber Selbständigen benachteiligt

Selbständige und Freiberufler setzen die Aufwendungen für PKW regelmäßig als Betriebsausgaben ab. Selbst unter Berücksichtigung der fiktiven Einnahmen zur Besteuerung der Privatnutzung und der Fahrten zur Arbeitsstätte besteht regelmäßig ein Vorteil gegenüber Arbeitnehmern, die notwendige Fahrtkosten nur mit einer geringen Pauschale als Werbungskosten abziehen können.

8. Kürzung oder Wegfall des Fahrtkostenabzugs benachteiligt Familien

Weil die Familienförderung für Kinder in der Ausbildung abhängig von den Einkünften der Kinder gewährt wird, hat der Fahrtkostenabzug unmittelbare Auswirkung auf das Kindergeld. Nachdem ab 2004 bereits Kosten einer auswärtigen Unterbringung nicht mehr abziehbar sind, würden weitere Einschränkungen bei den Fahrtkosten für viele zum Wegfall des Kindergeldes und weiterer Förderungen führen, obwohl die Aufwendungen tatsächlich anfallen und die Leistungsfähigkeit der Familie mindern.

9. Mobilität und Flexibilität darf nicht in Widerspruch zur Familienpolitik stehen

Wer von Arbeitnehmern fordert, stets zur Arbeit zu ziehen oder die Fahrtkosten privat zu tragen, nimmt in Zeiten eines instabilen Arbeitsmarktes große Wanderungsbewegungen in Kauf. Leidtragende sind die Familien: Der vielleicht nur teilzeitbeschäftigte Ehegatte, der seine Berufstätigkeit aufgeben muss, oder die Kinder, die aus gewohnter Umgebung und Schule herausgerissen werden.

10. Wanderungsbewegungen fördern regionale Unterschiede

Bereits jetzt bewirkt der Wegzug berufstätiger Bevölkerungsschichten aus Gegenden mit geringem Angebot an Arbeitsplätzen eine Vergreisung, die mit dem weiteren Rückgang der regionalen Kaufkraft negative Folgen für noch bestehende Dienstleistungsunternehmen hat. Mit dem Wegzug von Arbeitskräften wird die Chance vertan, wieder Betriebe anzusiedeln, weil diese keine Fachkräfte vorfinden.